

FAKT



Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

2015



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mit **FAKT, dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl** wird das erfolgreiche Vorgängerprogramm MEKA in der neuen Förderperiode fortgeschrieben und in wesentlichen Punkten weiterentwickelt.

Neue Schwerpunkte in der Agrarumwelt- und Klimaschutzpolitik und ein verstärktes gesellschaftliches Bewusstsein für den Bereich Tierwohl haben eine Anpassung erforderlich gemacht. Bewährte und weiterhin sinnvolle Fördermaßnahmen werden ausgebaut, während gleichzeitig das Programm grundlegend weiterentwickelt wird. Das Förderangebot wurde um neue Maßnahmen, zum Beispiel Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls und spezifischen, gebietsbezogenen Gewässer- und Erosionsschutz ergänzt. FAKT bietet als Antwort auf die zukünftige Milchmarktliberalisierung zudem eine verbesserte Förderung der Grünlandstandorte. Eine stärkere Förderung des Ökologischen Landbaus honoriert dessen besondere Leistungen im Klima- und Ressourcenschutz sowie für den Erhalt der Artenvielfalt.

Rund ein Drittel der für den Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) vorgesehenen Finanzmittel entfallen auf das Programm FAKT mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen.

FAKT bietet ab 2015 unter Vorbehalt der Genehmigung des MEPL III durch die EU-Kommission eine Vielzahl von Teilmaßnahmen mit - gegenüber der derzeitigen Förderung - grundsätzlich höheren Ausgleichssätzen an.

Folgende Grundprinzipien der Agrarumweltförderung werden in FAKT beibehalten:

- Ein Ausgleich kann nur für erbrachte Umweltleistungen, die die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Cross-Compliance- und Greening-Auflagen übersteigen, für Flächen in Baden-Württemberg gezahlt werden.
- Die Teilnahme am Programm ist freiwillig, beinhaltet dann aber meist einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren.
- Es können für jeden Betrieb jeweils geeignete Teilmaßnahmen nach dem Baukastenprinzip ausgewählt werden.
- Die Maßnahmen sind grundsätzlich miteinander kombinierbar bzw. bei mehreren Teilmaßnahmen auf einer Fläche wird die höherwertige Teilmaßnahme gefördert.
- Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrags. Weitere Auskünfte erteilt die untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt.

Das Förderprogramm FAKT befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren bei der EU-Kommission. Die Ausführungen in der vorliegenden Broschüre stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung; Änderungen sind noch möglich.

Mit dem Start des Programms in 2015 bietet Baden-Württemberg ein umfangreiches und aktuelles Maßnahmenangebot für eine umweltorientierte und nachhaltige Landwirtschaft an.

Kurzübersicht Maßnahmen im FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl) Stand 27.01.2015

Maßnahmenbereich	Vorhabensart Nr.	Maßnahmenbezeichnung gem. FAKT	geplanter Fördersatz**)
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement			
A 1	10.1.7	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gliedrige Fruchtfolge)	75 €/ha AF
A 2	10.1.28	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha *)
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland			
B 1.1	10.1.8	Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	10.1.9	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL	150 €/ha GL
B 3.1	10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (mit 4 Kennarten)	230 €/ha GL
B 3.2	10.1.12	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland (mit 6 Kennarten)	260 €/ha GL
B 4	10.1.26	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/ § 32 NatSchG Biotopen	280 €/ha GL
B 5	10.1.27	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	280 €/ha GL
B 6	zu 10.1.12, 10.1.26, 10.1.27	Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland/§32Biotopen/FFH Flachland- und Bergmähwiesen	50 €/ha GL
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen			
C 1	10.1.15	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	10.1.16	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - VW Rind - Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tier
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - VW Rind - Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen – HW/Limpurger/Braunvieh a.Z. - Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Stute	120 €/Stute
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs - Hengst	250 €/Hengst
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau	160 €/Sau
C 3	10.1.34	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen - Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber	160 €/Eber
D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb			
D 1	10.1.17	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel	190 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Acker/Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	11.1.1	Ökolandbau Einführung – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Acker/Grünland	230 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	11.2.1	Ökolandbau Beibehaltung – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	11.1.1 u. 11.2.1	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 €/Betrieb)	60 €/ha
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen			
E 1.1	10.1.18	Herbstbegrünung im Acker-/Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	10.1.19	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	10.1.20	Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	10.1.20	Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	10.1.22	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	10.1.23	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60 €/ha
E 5	10.1.24	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	10.1.25	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz			
F 1	10.1.29	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	10.1.30	Stickstoff-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
F 3	10.1.31	Precision Farming (als Paket)	80 €/ha
F 4	10.1.32	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	120 €/ha
F 5	10.1.33	Freiwillige Hoftorbilanz	180 €/Betrieb
G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren (Für 14.1.2 bis 15.1.5 insgesamt max. 25.000 €/Betrieb)			
G 1.1.	14.1.1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	14.1.1	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	14.1.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe Tierschutzlabel	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	14.1.3	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	14.1.4	Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe Tierschutzlabel	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	14.1.5	Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe Tierschutzlabel	50 €/100 erzeugte Tiere

*) Für Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt wird

**) Die genannten Fördersätze stehen unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung.

	Abkürzung	A 1	A 2	B 1.1	B 1.2	B 3.1	B 3.2	B 4/B5	B 6	C 1	C 2	D 1	D 2	E 1.1	E 1.2	E 2	E 3	E 4	E 5	E 6	F 1	F 2	F 3	F 4
Abkürzung	Maßnahme	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau	Silageverzicht (Heumilch)*	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)	Grünland – Verzicht auf Stickstoffdüngung	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	Extensive Nutzung von §30 BN/§32 LN Biotopen/FFH-Mähwiesen	Messerbalkenschnitt**	Streuobstbestände	Steillagenweinbau	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	Ökologischer Landbau	Begrünung im Acker-/Gartenbau	Begrünungsmischung im Acker-/Gartenbau	Brachebegrünung mit Blümmischungen ohne /mit ÖVF	Herbizidverzicht im Ackerbau	Ausbringung von Trichogramma in Mais	Nützlingseinsatz unter Glas	Pheromoneinsatz im Obstbau	Winterbegrünung	N-Depotdüngung	Precision Farming (als Paket)	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren
A 1	Fruchtartendiversifizierung im Ackerbau																							
A 2	Silageverzicht im Betrieb (Heumilch)*	X																						
B 1.1	Grünland – Viehbesatz 0,3-1,4 RGV/ha (MSL)	-	X																					
B 1.2	Grünland – Verzicht auf Stickstoffdüngung	-	X	-																				
B 3.1	Artenreiches Grünland mit 4 Kennarten	-	-	Δ	Δ																			
B 3.2	Artenreiches Grünland mit 6 Kennarten	-	-	Δ	Δ	-																		
B4/B5	Nutzung von §30BNSG; 32§ NSG Biotopen/FFH Mähwiesen	-	-	Δ	Δ	Δ	Δ																	
B 6	Messerbalkenschnitt**	-	-	-	-	X	X	X																
C 1	Streuobstbestände	X	X	X	X	X	X	X	X															
C 2	Steillagenweinbau	-	-	-	-	-	-	-	-															
D 1	Verzicht auf chem.- synth. Produktionsmittel	-	X	-	-	Δ	Δ	Δ	-	X	X													
D 2	Ökologischer Landbau	-	X	-	-	Δ	Δ	Δ	Δ	X	X	-												
E 1.1	Begrünung im Acker-/Gartenbau	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	X	X											
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-										
E.2	Brachebegrünung mit Blümmischungen ohne/mit ÖVF	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	-	-									
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	X	-								
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	X	-	X							
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
F 1	Winterbegrünung	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-	-	-	X	X	-	-				
F 2	N-Depotdüngung	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	X	-	X	X	-	-	X			
F 3	Precision Farming (als Paket)	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	X	-	X	X	-	-	X	-		
F 4	Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren	X	-	-	-	-	-	-	-	X	-	X	X	X	X	-	X	X	-	-	X	X	X	

Hinweise:

X bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist.

- bedeutet, dass sich die Kombination auf der selben Fläche ausschließt.

Δ Auf diesen Flächen wird die jeweils höhere Zuwendung gezahlt.

* Silageverzicht (Heumilch) ist bei gleichzeitiger Beantragung von B 1.1 (MSL), B 1.2, D1 oder D2 bzw. bei einem RGV-Besatz bis 1,7 möglich.

** Die Beantragung vom Messerbalkenschnitt bzw. eine Kombination mit Messerbalkenschnitt ist nur bei gleichzeitiger Beantragung von B 3 mit 4 oder mit 6 Kennarten bzw. B 4 oder B 5 möglich.

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

A 1 Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)

[75 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Jährlich mindestens 5 verschiedene Kulturen auf der Ackerfläche.
- Mindestanteil von 10% und Maximalanteil von 30% je Kultur oder Kulturgruppe (bei Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht max. 40%).
- Maximal 2/3 Getreide.
- Mindestens 10% Leguminosenanteil in Reinsaat oder als Gemenge.
- Nach Leguminosen Anbau einer über Winter vorhandenen Folgekultur.

A 2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

[80 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Antragsberechtigt sind Milcherzeuger.
- Keine Silagebereitung oder -einsatz im gesamten Unternehmen.
- Förderfähig sind Grünland und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann.
- Nur in Kombination mit Ökologischem Landbau, Völligem Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel oder mindestens 0,3 RGV je ha Grünland und max. 1,7 RGV je ha Hauptfutterfläche.
- Keine Kombination mit artenreichem Grünland, Bewirtschaftung von FFH- Mähwiesen und § 32 Biotopen sowie dem Messerbalkenschnitt möglich.

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

B 1.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche ohne mineralische Stickstoffdüngung

[150 €/ha]*

Was wird verlangt?

- RGV-Besatz von max.1,4 RGV je ha HFF.
- GV-Besatz von max. 1,4 GV je ha LF.
- Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha Dauergrünland.
- Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt.
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung.
- Keine Düngung des Dauergrünlandes mit mineralischem Stickstoff.
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung.

B 1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha DGL

[150 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Keine Düngung der Einzelfläche mit mineralischem und organischem Stickstoff auf der Einzelfläche, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren.
- Mindestbesatz von 0,3 RGV/ha Dauergrünland.
- Die Maßnahme ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum auf derselben Fläche durchzuführen.
- Fläche zählt als Hauptfutterfläche.
- Durchführung der erforderlichen Weidepflege, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt.
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung.
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes.

B 3.1 Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit 4 Kennarten

[230 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Vorkommen von mindestens 4 Kennarten aus einem Katalog von Kräuterarten.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte.
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.

B 3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit 6 Kennarten

[260 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Wie B 3.1, jedoch mit 6 Kennarten aus einem Katalog von Kräuterarten.

B 4 Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/ § 32 NatSchG Biotopen

[280 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Biotopfläche nach § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 32 NatSchG.
- Angepasste extensive Bewirtschaftung zu deren Erhaltung.

B 5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese

[280 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen.
- Angepasste extensive Bewirtschaftung zu deren Erhaltung.

B 6 Messerbalkenschnitt auf artenreichem Dauergrünland/ § 30 BNatSchG/ § 32 LNatSchG Biotopen /FFH Flachland- und Bergmähwiese

[50 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Ausschließliche Mahd der Grünlandflächen mit dem Messerbalken.
- Sonstige Auflagen wie B 3 bzw. B 4 bzw. B 5.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung.

C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen

C 1 Erhaltung von Streuobstbeständen

[2,50 €/Baum]*

Was wird verlangt?

- Bestandsdichte von bis zu 100 Bäumen je ha
- Bäumen mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m
- Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen.

C 2 Weinbausteillagen

[900 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Bewirtschaftung abgegrenzter Steillagen.
- Keine Beseitigung der Trockenmauern.
- Raubmilbenschonender Pflanzenschutz.
- Durchführung von Bodenuntersuchungen gemäß Düngeverordnung.

C 3 Vorderwälder Rind

C 3.1.1 [100 €/Milchkuh]*,

C 3.1.2 [70 €/Mutterkuh]*,

C 3.1.3 [100 €/Zuchtbulle]*

Was wird verlangt?

- Weibliche oder männliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder.
- Nachweis durch Auszug aus Zuchtbuch (Herdbuch), Milchkühe über Milchleistungsprüfung (MLP).

C 3 Hinterwälder Rind/Limpurger Rind /Braunvieh alter Zuchtrichtung

C 3.2.1 [170 €/Milchkuh]*,

C 3.2.2 [120 €/Mutterkuh]*,

C 3.2.3 [250 €/Zuchtbulle]*

Was wird verlangt?

- Weibliche oder männliche Zuchttiere der Rinderrassen Hinterwälder, Limpurger oder Braunvieh alter Zuchtrichtung.
- Nachweis durch Auszug aus Zuchtbuch (Herdbuch), Milchkühe über Milchleistungsprüfung (MLP).

C 3 Altwürttemberger Pferd/Schwarzwälder Fuchs

C 3.3.1 [120 €/Zuchtstute]*,

C 3.3.3 [250 €/Zuchthengst]*

Was wird verlangt?

- Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) und -hengste der Pferderassen Schwarzwälder Fuchs oder Altwürttemberger.
- Nachweis der Zuchtnutzung über Deckschein bzw. Zuchtbescheinigung (Hengste).

C 3 Schwäbisch Hällisches Schwein

C 3.4.1 [160 €/Zuchtsau]*,

C 3.4.3 [160 €/Zuchteber]*

Was wird verlangt?

- Muttersauen bzw. Zuchteber der Schweinerasse Schwäbisch Hällisches Schwein.
- Nachweis über Zuchtbescheinigung und Beleg über 1. Wurf (Muttersauen).

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung.

D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Betrieb
D 1 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel [190 €/ha]* <i>Was wird verlangt?</i> <ul style="list-style-type: none"> Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen.
D 2.1 Einführung Ökolandbau (in zweijähriger Umstellungszeit) [350 €/ha für Acker/Grünland]* [935 €/ha für Gartenbauflächen]* [1.275 €/ha für Dauerkulturen]* <i>Was wird verlangt?</i> <ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. Vertrag mit Öko-Kontrollstelle. Jährliche Vorlage eines Öko-Kontrollberichts.
D 2.2 Beibehaltung Ökolandbau [230 €/ha für Acker/Grünland]* [550 €/ha für Gartenbauflächen]* [750 €/ha für Dauerkulturen]* <i>Was wird verlangt?</i> <ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. Vertrag mit Öko-Kontrollstelle. Jährliche Vorlage eines Öko-Kontrollberichts.
D 2.3 Öko-Kontrollnachweis [60 €/ha für Kontrollkosten (max. 600 €/Betrieb)]* <i>Was wird verlangt?</i> <ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung. Vertrag mit Öko-Kontrollstelle. Jährliche Vorlage eines Öko-Kontrollberichts.
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen
E 1.1 Begrünung im Acker-/Gartenbau [70 €/ha]* <i>Was wird verlangt?</i> <ul style="list-style-type: none"> Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis Mitte September. Keine Verwendung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen in Reinsaat für die Begrünung. Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich. Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November. Ein Herbizideinsatz ist nicht zulässig.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung.

E 1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau

[90 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Zur Begrünung werden vorgegebene Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet.
- Aussaat bis Ende August.
- Keine Nutzung des Aufwuchses; Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Hiervon unberührt ist ein Einsatz von Herbiziden unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

E 2.1 Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)

[710 €/ha]*; max. 5 ha je Betrieb

Was wird verlangt?

- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blümmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.
- Aussaat im Herbst des Vorjahres (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai.
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November bzw. ab September bei Anbau einer Winterkultur. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Hiervon unberührt ist ein Einsatz von Herbiziden unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

E 2.2 Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)

[330 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Aussaat von vorgegebenen ein- oder überjährigen Blümmischungen auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.
- Aussaat im Herbst des Vorjahres (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai.
- Mulchen/Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November bzw. ab September bei Anbau einer Winterkultur. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Hiervon unberührt ist ein Einsatz von Herbiziden unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.

E 3 Herbizidverzicht im Ackerbau

[80 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Nur bei Kulturen, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden.
- Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.

E 4 Ausbringung von Trichogramma in Mais

[60 €/ha]*

Was wird verlangt?

Zwei Varianten, zwischen denen innerhalb der Förderperiode gewechselt werden kann:

- 1. Zweimalige Trichogramma-Ausbringung.
- 2. Einmalige Trichogramma-Ausbringung mit erhöhter Aufwandmenge.
- Sonderfall: In abgegrenzten Regionen Südbadens (Dienstbezirke Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung

<p>E 5 Nützlingseinsatz unter Glas [2.500 €/ha]* <i>Was wird verlangt?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Nützlingen im Unterglasanbau als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide. • Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen den selben Schädling.
<p>E 6 Pheromoneinsatz im Obstbau [100 €/ha]* <i>Was wird verlangt?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart. • Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen den selben Schädling auf der beantragten Fläche.
<p>F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz</p>
<p>F 1 Winterbegrünung [100 €/ha]* <i>Was wird verlangt?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragte Fläche liegt in der "Wasserkulisse"**. • Vorgegebene überwinternde Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau. • Aussaat der Begrünung im Antragsjahr bis spätestens 31. August. • Im Folgejahr kein Mulchen/Einarbeitung des Aufwuchses vor dem [15.Januar]. Ein Einsatz von Herbiziden zur Beseitigung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Hiervon unberührt ist ein Einsatz von Herbiziden unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur. • Keine Nutzung des Aufwuchses; Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.
<p>F 2 N-Depotdüngung mit Injektion [60 €/ha]* <i>Was wird verlangt?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragte Fläche liegt in der "Wasserkulisse"**. • Nur Lohnunternehmer-Einsatz möglich. Nachweis über Lohnunternehmer/Maschinenring. • Ausbringung der gesamten mineralischen Stickstoffdüngermenge als Depotdüngung durch Injektion im Frühjahr zur jeweils ausgewählten Kultur. • Zusätzliche Qualitätsdüngergabe bei Weizen ist mit sonstiger Ausbringungstechnik zulässig. • Vorlage der Ertragschätzung/-ermittlung und Düngebedarfsermittlung. • Erstellung einer Schlagbilanz.
<p>F 3 Precision Farming [80 €/ha]* <i>Was wird verlangt?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragte Fläche liegt in der "Wasserkulisse"**. • Anwendung von Precision Farming als Paket mit den Maßnahmen 1. "Stickstoffdüngung mit N-Sensor", 2. "Phosphat-Grunddüngung, 3. "Ermittlung des Phosphat-Düngebedarfs". • Precision Farming - Module nicht bei beantragten Flächen mit N-Depotdüngung möglich.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung

** Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten (Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014)

F 4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till

[120 €/ha]*

Was wird verlangt?

- Beantragte Fläche liegt in der "Wasserkulisse"^{***} oder in der Erosionskulisse.
- Einsatz der Strip Till-Technik in Form von Eigenmechanisierung oder Durchführung durch Lohnunternehmer.
- Strip Till ("Streifenziehen") im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel bzw. Zwischenfrucht.
- Danach keine weitere Grundbodenbearbeitung erlaubt.
- Im Antragsjahr Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht in die Streifen mit GPS-Unterstützung.
- Zulässige Kulturen sind Zuckerrüben, Mais, Soja und Feldgemüse.

F 5 Freiwillige Hoftorbilanz

[180 €/Betrieb]*

Was wird verlangt?

- Betrieb liegt mit mind. 1 ha LF in der "Wasserkulisse"^{**}.
- Viehhaltende Betriebe mit mind. 0,5 GV/ha LF.
- Erstellung einer jährlichen Hoftorbilanz für die Nährstoffe Stickstoff, Phosphat und Kali in Verbindung mit einer Bewertung der Nährstoffsalden.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung

** Flächen in gefährdeten GWK nach WRRL außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten
(Stand 1. Bewirtschaftungsplan 2014)

G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

G 1 Sommerweideprämie (1-jährig)

[50 €/GV, 40 €/GV bei Kombination mit Ökolandbau]*

Was wird verlangt?

- Nur für Milchkühe und/oder weibliche Rinder ab 1 Jahr (müssen bereits zu Beginn der Weideperiode 1 Jahr alt sein).
- Aufteilung in die Weidegruppen Milchkühe und weibliche Rinder ab 1 Jahr möglich.
- Mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 01.06. - 30.09. und mind. 0,10 ha Weidefläche je sonstiger im Betrieb vorhandener Weidetiere (RGV).
- Tiere müssen mind. im Zeitraum vom 01.06. bis 30.09. auf der Weide sein.
- Führen eines Weidetagebuches.
- Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung.
- Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand.

G 2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegstufe (1-jährig)

[9 € je erzeugtes Mastschwein]*

Was wird verlangt?

- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz in m ² je Tier	davon Liegebereich in m ² je Tier
unter 50	0,70	0,25
unter 120	1,10	0,60
über 120	1,60	0,90

- Liegebereich planbefestigt mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3% Perforation).
- Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte im Liegebereich. Je 12 Tiere mind. 1 Platz am Beschäftigungsautomat mit Stroh und org. Materialien als Beschäftigungsmaterial, zusätzlich aufgehängte organische Materialien (wie Hanfseile, Weichholzbalken an Kette).
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Zur Bewertung der Belegdichte sind vorab Stallbaupläne vorzulegen.
- Vorlage von Einkaufs- bzw. Verkaufsbelegen bzw. Zugangs- und Abgangsbelegen (bei innerbetrieblicher Verbringung).
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen.
- Stall mit mindestens 30 Mastplätzen.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung

G 2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe (1-jährig)

[14 € je erzeugtes Mastschwein]*

Was wird verlangt?

- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz	davon Liegebereich	zzgl. Auslauf
unter 50	0,50	0,25	0,30
unter 120	1,00	0,60	0,50
über 120	1,50	0,90	0,80

- Freier Zugang zum Auslauf.
- Alternativ Offenfrontstall mit entsprechend erhöhtem Platzangebot.
- Liegebereich planbefestigt mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3% Perforation).
- Langstroh (durchschnittlich > 5 cm) als Einstreu (weitgehend flächendeckend und trocken) und Beschäftigungsmaterial im Liegebereich.
- Trennung von Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich; mehrere Temperaturzonen.
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Zur Bewertung der Belegdichte sind vorab Stallbaupläne vorzulegen.
- Vorlage eines Bestandsregisters sowie von Einkaufs- bzw. Verkaufsbelegen bzw. von Zugangs- und Abgangsbelegen (bei innerbetrieblicher Verbringung).
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen.
- Stall mit mindestens 30 Mastplätzen.

G 3.1 Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegstufe (1-jährig)

[20 €/ 100 erzeugte Tiere]*

Was wird verlangt?

- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50% licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. 20% der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Höheres Platzangebot je Tier, max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 29 kg/ m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für bestehende Louisiana-Ställe und Mobilställe.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung mind. pro 2.000 Tiere drei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Strohballen;
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Zur Bewertung der Belegdichte sind vorab Stallbaupläne vorzulegen.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen sowie Vorlage von Einkaufs- bzw. Verkaufsbelegen (bzw. von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung).
- Stall mit mindestens 300 Mastplätzen.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung

G 3.2 Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe (1-jährig)

[50 €/ 100 erzeugte Tiere]*

Was wird verlangt?

- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50% licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharraum, der mind. 20% der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Höheres Platzangebot je Tier, max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 29 kg/ m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für und Mobilställe.
- Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von 4 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein muss.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Mastdauer der Tiere mindestens 56 Tage.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung mind. pro 2.000 Tiere drei Strohballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Strohballen;
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Zur Bewertung der Belegdichte sind vorab Stallbaupläne vorzulegen.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsregister zu führen sowie Vorlage von Einkaufs- bzw. Verkaufsbelegen (bzw. von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung).
- Stall mit mindestens 300 Mastplätzen.

* Alle in der Übersicht genannten Prämiensätze stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Kalkulation und EU-Genehmigung

Für G2.1 bis G3.2 zusammen maximal 25.000 €/Betrieb möglich.

FAKT

ist Teil des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)
und wird finanziert durch:



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Herausgeber/Text- und Bildnachweis:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711 / 126-0
poststelle@mlr.bwl.de, www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Druck-Nr.: 3-2015-25

Druck: Wahl-Druck GmbH, Aalen

Stand: Januar 2015